Meldepflicht – und was dann?

Irina Zuschneid

Infektions-, Katastrophen- und umweltbezogener Gesundheitsschutz Gesundheitsamt Charlottenburg-Wilmersdorf

Meldepflicht – und was dann?

- Wer muss wie, wann und was melden?
- Was passiert mit den Meldungen?
- Wie tragen sie zur Infektionsvermeidung bei?

Welche gesetzlichen Regelungen gibt es?

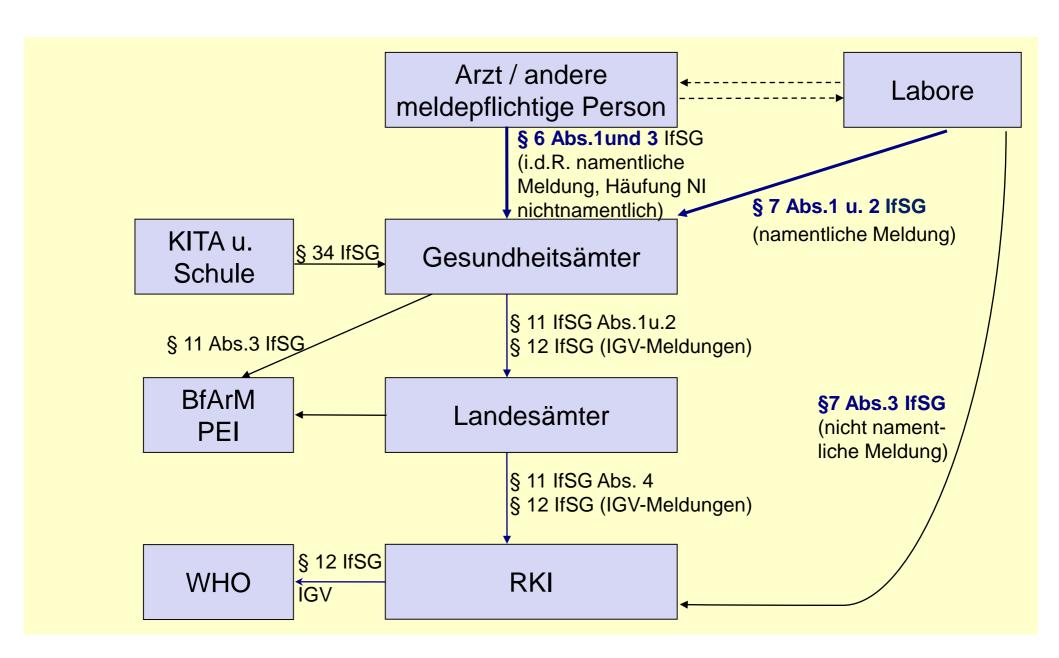
Bundesgesetzgebung:

- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
 - §§ 6 und 7 → Meldepflichten für Infektionskrankheiten und Erreger
 - §§ 8-12 → Ablauf der Meldungen
 - § 34
 → Abs. 6, Benachrichtigung des GA durch Kita o. ä.
- IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung seit 1.5.16

Ländergesetzgebung

Erweiterung der Meldepflicht durch Verordnungen
 (z.B. IfSG-MeldepflichtV (Berlin), InfKrankMV (Brandenburg),
 ThürlfKrMVO etc.)

Ein kurzer Überblick über das Meldewesen in Deutschland gemäß IfSG



§ 6 IfSG: Meldepflichtige Krankheiten

"Arztmeldepflicht"

Punkt 1

benennt die Krankheiten, die i. d. R. bei **Krankheitsverdacht**, Erkrankung oder Tod <u>namentlich</u> gemeldet werden müssen:

- a) Botulismus
- b) Cholera
- c) Diphterie
- d) Humane, spongiforme Enzephalopathie
- e) Akute Virushepatitis
- f) Enteropathisches hämolytischurämisches Syndrom
- g) Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
- h) Masern
- i) Meningokokken-Meningitis oder
 - Sepsis
- j) Milzbrand
- k) Mumps (seit 2013)

- I) Pertussis (seit 2013)
- m) Poliomyelitis
- n) Pest
- o) Röteln (seit 2013)
- p) Tollwut
- q) Typhus / Paratyphus sowie
- r) Varizellen (seit 2013)
- s) die Erkrankung und der Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose

2016

(IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung):

- zoonotische Influenza
- Clostridium difficile-Infektion mit schwerem Verlauf

§ 6 IfSG: Meldepflichtige Krankheiten "Arztmeldepflicht"

Weiterhin sind meldepflichtig:

- Mikrobiell bedingte Lebensmittelvergiftung (Person im Lebensmittelbereich oder Häufung)
- V. a. Impfreaktion (über das übliche Maß hinaus)
- Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes/verdächtiges Tier
- "weitere bedrohliche Krankheiten"
- Abbruch oder Verweigerung der Therapie bei behandlungsbedürftiger Lungentuberkulose
- Häufung von nosokomialen Infektionen (nichtnamentlich)

§ 7 IfSG: Meldepflichtige Krankheiten "Labormeldepflicht"

 Namentliche Meldepflicht: 51 Krankheitserreger (von Adenoviren im Konjunktivalabstrich bis Yersinia pestis)

Neu 2016 (IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung):

- Chikungunya-Virus, Dengue-Virus, West-Nil-Virus, **Zika-Virus** und sonstigen Arboviren
- Staphylococcus aureus, Methicillin-resistente Stämme (MRSA); Meldepflicht für den Nachweis aus Blut oder Liquor
- Infektion <u>oder Kolonisation</u> eines Erregers mit Carbapenem-Nichtempfindlichkeit oder Nachweis einer Carbapenemase-Determinante bei
 - Enterobacteriaceae (Achtung: Ausnahmen benannt)
 - Acinetobacter spp.
- Nichtnamentliche Meldepflicht von 5 Krankheitserregern

Treponema pallidum, HIV

Echinococcus sp, Plasmodium sp., Toxoplasma gondii (nur bei konnataler Infektion)

§ 8 IfSG: Wer ist meldepflichtig?

- Der feststellende / leitende / behandelnde Arzt
- Leiter von Medizinaluntersuchungsämtern und Laboren
- Bei Tollwut auch der Tierarzt
- der verantwortliche Luftfahrzeugführer oder der Kapitän eines Seeschiffes
- Leiter von Pflegeeinrichtungen, Justizvollzugsanstalten, Heimen, Lagern oder ähnlichen Einrichtungen,
- Heilpraktiker

Wichtig:

Unverzügliche Meldung (innerhalb von 24 Stunden) aber auch

unverzügliche Mitteilung ans Gesundheitsamt, wenn sich eine Verdachtsmeldung nicht bestätigt hat.

§§ 9 und 10 IfSG:

- Umfang der Daten bei namentlichen und nichtnamentlichen Meldungen
- Umgang mit den Daten im Gesundheitsamt (Nutzung nur zur Erfüllung der Aufgaben nach IfSG, Löschfristen für personenbezogene Daten) und im RKI.

§ 11 IfSG

- Übermittlung der Daten durch das Gesundheitsamt an die Landebehörde spätestens am nächsten Arbeitstag (anonymisiert)
- Übermittlung durch die Landesbehörde ans RKI wiederum am folgenden Arbeitstag

§ 12 IfSG

Unverzügliche Mitteilung besonderer Ereignisse (z.B. Ebola, SARS) mit internationaler Tragweite im Rahmen der internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV)

Was passiert mit einer Meldung im Gesundheitsamt?

- Erhebung der für die Übermittlung notwendigen Daten ("Ermittlung", §16 IfSG)
- Frage nach dem Umfeld (Kontaktpersonen, möglichen Quellen etc.)
- Beratung und Klärung, ob weitere Maßnahmen notwendig sind

(z.B. Impfungen von Kontaktpersonen, Chemoprophylaxe, Tätigkeits-/Schulverbot o. ä., §§28 ff IfSG)

- Kontaktaufnahme zu praktisch jedem Erkrankten!
- → Wichtigkeit der zeitnahen Meldung!

Besonderheiten bei den neuen Meldepflichten

- Bei MRSA, Clostridium difficile-Infektionen und Carbapenemresistenzen direkte Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen i. d. R. nicht zielführend.
- Wohnort des Patienten als Hauptkriterium für die Zuständigkeit der Gesundheitsämter nicht sinnvoll.

 → Das für den bei der Meldung aktuellen Aufenthaltsort zuständige Gesundheitsamt ermittelt beim Personal z. B. der Klinik oder des Pflegeheims.

Ermittlungsbögen der Gesundheitsämter in Berlin

Ermittlung des Gesundheitsamtes bei Meldung von

Enterobacteriaceae und Acinetobacter spp.mit Carbapenem-Nichtempfindlichkeit oder bei Nachweis einer Carba-

entsprechend IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung - IfSGMeldAppV, vom 18. März 2016

			Ŧ	. (Checkliste (Berlin) GA			-FAX: 90	
		•		1	Allgemeine Angaben				
					ID-Nummer:		Melde	edatum:	
Ermittlung des Gesundheitsamtes bei Meldung von MRSA					Name, Vorname:		Geburtsdatur	n:	
	entsprechend Labormeldepflicht-Anpassungsverordnung – <u>LabMeldAnpV</u>	vom 26. Mai 2009					Geschlecht:	a weiblich a männlich	
4	Checkliste (Berlin) GA Charlottenburg-Wilmersdorf-FAX: 902	9 - 16050			Wohnanschrift:				
٠.	ID-Nummer: Meldedatum:				Labor / Untersuchungsstelle:				
		Ermittlung des Gesundheitsamtes bei Meldu			Untersuchungsmaterial:				
	Labor / Untersuchungsstelle: Untersuchungsmaterial: Blutkultur Liquor	Durchfallerkrankungen (CDAD) gemäß § 6 A			□ Urin □ Abstrich (Ort):				
	Name, Vorname: Geburtsdatum:	Gesundheitsamt Charlottenburg-Wilmer Fax: 9029-16050 oder E-Mail: hygiene@charlottenbur			Blutkultur				
		1. Allgemeine Angaben				sonstiges:			
	Geschlecht: uw	ID-Nummer:	Meldedatum:		Erreger:		Resistenz-	□ Empfindlichkeitsprüfung	
	Wohnanschrift:	Labor / Untersuchungsstelle:		2		nachweis □ Nachweis einer Ç Aktueller stationärer Aufenthalt		 Nachweis einer Carbapenen 	
2	reller stationärer Aufenthalt Name:		Geburtsdatum:	*	Krankenhaus:				
	Krankenhaus: MLK	ivallie.	Gebuitsdatum.		To a members.				
	Station:3B Tel:	Vorname:	Geschlecht:		Station:			Tel:	
	Datum der Aufnahme: Wohnanschrift:				Datum der Aufnahme:				
	Einweisung / Verlegung aus: 2. Aktueller stationärer Aufenthalt				Einweisung / Verlegung aus:				
	□ ambulanter ärztlicher Betreuung □ Pflegeeinrichtung Krankenhaus:				ambulanter ärztlicher Betreuung			anderer Klinik	
	□ anderer Klinik Station:		Te						
3	Spezielle Angaben zu MRSA	SA		3	Spezielle Angaben				
	Wurde MRSA □ nosokomial erworben2* □ ja □ nein	Datum der Aufnahme: Entlassung am: vi			Es handelt sich um eine 🗆 Infektion 🗆 Kolonisation				
	(*erstmaliger MRSA-Nachweis nach mehr als 3 Tagen nach stati Erfolgte bei Aufnahme in Krankenhaus ein Screening? □ ja	Einweisung / Verlegung aus:			Bei Vorliegen einer Infektion: Beginn der Symptomatik am:				
	Wenn ja, Ergebnis: MRSA-positiv MRSA-negativ	Falldefinition der Clostridium difficile Infektion							
	Gehört der Patient zu einem Ausbruch? 🛮 ja Angaben:	1. Durchfall oder toxisches Megakolon und Nachweis von C. difficile-Toxin A und/oder B Ja u Nein u oder			Art der Infektion:				
	(≥ 2 Patienten mit MRSA-Nachweis)				Pneumonie	□ Harnwe	eginfektion	□ Wundinfektion	
4	Klinisches Bild (Falldefinition des Robert Koch-Institutes)	Nukleinsäurenachweis (z.B. PCR) des Clostridium difficile Toxin A- oder B-Gens			anderes:				
	Beginn der Symptomatik am:	im Stuhl Ja U Nein U 2. pseudomembranöse Kolitis nachgewiesen durch eine Endoskopie?							
	□ Fieber (≥ 38,5°C) □ Zeichen einer Meningitis □ septis	J. pseudomentoranose Rollus hacingewiesen durch eine Endoskopie:			Wurde der Erreger nosokomial erworben?* □ ja □ nein □ unbekannt				
	□ Endokarditis □ Pneumonie	3. histopathologischer Nachweis erfolgt?	topathologischer Nachweis erfolgt? (*erstmaliger Nachweis nach mehr als 3 Tagen nach st					nach stationärer Aufnahme)	
Zusatzinformationen – Liegen einer oder mehrere der folgenden Fal		Definition der schweren CDI			Erfolgte bei Aufnahme in Krankenhaus ein Screening? 🖂 ja 🔻 🗀 nein				
	Fokus bei einem septischen Krankheitsbild:	Notwendigkeit der Aufnahme in eine medizinische Einrichtung zur Behandlung e			Wenn ja, Ergebnis: MRGN-positiv MRGN-negativ				
	 □ zentralvenöser Katheter oder anderer invasiver Zugang □ sonstige Fremdkörper-assoziierte Infektion (z. B. Schrittmacherimplantal 	diversidation Educations				Gehört der Patient zu einem Ausbruch? □ nein □ ja →Angaben: (≥ 2 Patienten mit MRGN-Nachweis)		Angaben:	
	□ MRSA-Infektion:	Verlegung auf eine Intensivstation zur Behandlung der CDI oder ihrer Komplikati			War der Patient innerhalb der letzten 12 Monate stationär in Behandlung?				
	□ der Harnwege / Nieren □ des Abdomens (z. B. nach operat	za vonogang dai ome intensivatation zur benandtung der obridder litter Komplikati							
	□ des Respirationstraktes □ der Haut / der Weichteile (Wundir	3. chirurgischer Eingriff (Kolektomie) aufgrund eines Megakolon, einer Perforation o							
	□ andere □ der Knochen / Gelenke (Spondylc	A Todale diselle Unescha educate sure T. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.					Wenn ja:		
	□ Fokus unbekannt	4. Tod als direkte Ursache oder als zum Tode beitragende < 30 Tage nach Diagno					Welcher Landkreis in Dtl.?		
	Fokus bei einer Meningitis, Meningoencephalitis, Meningomyelitis:	5. nosokomiale Infektion: (siehe Fußnote 1) 6. verstorben in Folge von CD			□ ja □ nein		oder bei Aufenthalt im Ausland		
□ invasiver Zugang, z. B. <u>Liquorshunt</u> □ neurochirurgischer E		Ja u Nein u Ja u					nder bei Aufenthalt im Ausland In welchem Staat		
	□ Trauma □ Infektion einer benac	7. Ist der Patient Teil eines Häufungsgeschehens? Ja 🗆	Nein ⊔			[
		Bemerkungen Stationsarzt:							
		1	1						

Häufungen nosokomialer Infektionen

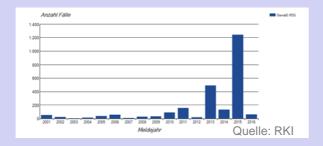
- Rechtliche Absicherung für das KH
- Wird Unterstützung benötigt?
- Welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen?
- Gibt es evtl. eine Quelle, die auch für andere relevant sein kann?
- Übermittlung der Daten an Landesamt und RKI → Erkennen gleichartiger Geschehen

Wie werden durch die Meldungen Infektionen verhindert? (1)

- Beratung bezüglich Schutzmaßnahmen für Kontakte im Umfeld des Patienten
- Verhinderung einer Weiterverbreitung durch T\u00e4tigkeits- bzw. Besuchsverbote (z.B. Masern, Hepatitis A)
- Ggf. Einleitung von Quarantänemaßnahmen (z. B. bei Ebola), Auffinden und Überwachung von möglicherweise infizierten Kontaktpersonen

Wie werden durch die Meldungen Infektionen verhindert? (2)

- Erhebung von infektionsepidemiologischen Daten
 - → Ableitung von Empfehlungen (z.B. Impfungen)





WHO/B. Bayutas

- Erkennen von Infektionsquellen
 - → Maßnahmen zur Verbesserung der Hygiene (z. B.im Bereich der Lebensmittelhygiene und Umwelt),
 - → Ableiten von allgemeinen Schutzmaßnahmen

Fragen?



Kontakt:

Dr. med. Irina Zuschneid

Gesundheitsamt Charlottenburg-Wilmersdorf

Infektions-, Katastrophen- und umweltbezogener Gesundheitsschutz

Tel. 030 902916160

irina.zuschneid@charlottenburg-wilmersdorf.de